

Wasserhärte

Gem. § 8 des Waschmittelgesetzes haben die Wasserversorgungsunternehmen dem Verbraucher mindestens einmal jährlich den Härtebereich bekannt zu geben. Das von der Gemeinde Neukirchen abgegebene Trinkwasser ist dem **Härtebereich 1 (weich)** zuzuordnen. Die Vermieter werden gebeten, den Mietern diesen Härtebereich mitzuteilen.

Wasserverbrauch/Wasserrohrbruch

Auf eine sparsame Wassernutzung durch die Abnehmer ist zu achten. Wasser ist ein hochwertiges Lebensmittel. Wir bitten die Anschlussnehmer, die Hausanschlussleitungen (laufender Wasserzähler, Nassstellen) und auch die Hauptleitung und Hydranten in der Grundstücksnähe auf einem möglichen Wasseraustritt zu prüfen. Kann hier nach ein Rohrleitungsschaden vermutet werden, bitten wir um Benachrichtigung. Tel. 09961/910210 oder 09422/8570-0

Neue Trinkwasserverordnung/Satzungsbestimmungen

Zum 1. Januar 2003 ist die neue Trinkwasser-Verordnung vom 21.5. 2001 (BGBl. I S. 959) in Kraft getreten. Außerdem hat im Sept. 2002 die DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) eine neue Trinkwasserinformation „Werkstoffe in der Trinkwasser-Installation“ (twin) herausgegeben.

Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicherzustellen sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein anerkanntes Installationsunternehmen (lt. Installateurverzeichnis) durchgeführt werden.
- Die Arbeiten sind mit größter Sorgfalt unter genauer Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Bei der Werkstoffwahl ist das DVGW-Informationsblatt „Werkstoffe in der Trinkwasser-Installation“ (twin) zu beachten.
- Längere Stagnation des Frischwassers sollte vermieden werden. Nach längeren Stagnationszeiten ist es wichtig, die Leitungen ausreichend zu spülen (Wasser ablaufen lassen)
- Grundsätzlich ist das gesamte Trinkwasser und sonstige Brauchwasser aus der Gemeindeversorgung zu beziehen. (§ 5 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung).
- Aus einer Eigengewinnungsanlage (Regenwassernutzung, vorh. Brunnen) darf eigenverantwortlich Brauchwasser **nur für** die WC-Anlage und/oder die Gartenbewässerung herangezogen werden. (§ 5 Abs. 3 der Wasserabgabesatzung). Andere Fälle bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

Die neue Trinkwasserverordnung verpflichtet aber jeden Betreiber einer sogenannten Regenwassernutzungsanlage, diese der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing) anzuzeigen, speziell dann, wenn auch Regenwasser zum Wäschewaschen genutzt wird. Dies gilt sowohl für Anlagen, die bereits betrieben werden als auch für Neuinstallationen. Die Anzeige kann formlos erfolgen. Es kann auch ein Musterformblatt angefordert werden oder abgerufen werden über das Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Tel. 09421/973-238.

Eine Vermischung von Eigenwasser aus Brunnen/Regenwassernutzung und Gemeindeversorgung ist verboten. Zwei separate Versorgungskreise sind unbedingt notwendig. Eine strikte Trennung von der öffentl. Anlage ist jedenfalls sicherzustellen, um hygienische Beeinträchtigungen und evtl. bakteriologische Rückwirkungen auf die öffentliche Anlage auszuschließen (Haftungsrechtliche Verantwortung des Einzelnen!)

- Für das Wäschewaschen ist Trinkwasserqualität erforderlich.
- Wird das Wasser in der Hausinstallation nachteilig verändert, so haftet hierfür nicht die Gemeinde.
- Für Reparaturen, Erneuerungen usw. an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Der Grundstückseigentümer hat diesbezügliche Kosten zu erstatten. An dieser Hausanschlussleitung dürfen vom Grundstückseigentümer oder beauftragten Dritten keinerlei Arbeiten oder Nebenanschlüsse eigenständig ausgeführt werden.

Wasserabgabe-Satzung

Zur Kenntnis und Beachtung ist eine verkl. Fertigung als Anlage beigefügt.

Im Internet abrufbar: www.neukirchen.net unter Satzungen/Verordnungen

* Wasserabgabesatzung *Wasserabgabesatzung (Gebühren)

*Merkblatt „Werkstoffe in der Trinkwasser-Installation“ (twin)